



SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „ **Wilde 13 e. V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72793 Pfullingen, Klosterstraße 42, und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 1151).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den. Unterhalt einer Eltern-Kind Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonen (Erziehern) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
3. Die Unterhaltung eines Kindergartens zw. einer Kleinkindgruppe auf dieser Grundlage.
4. Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, erworben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft und dann jährlich immer zum Jahresbeginn per Lastschrift eingezogen.

Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung (der Austritt) ist einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklären.



2. Tritt ein Vertrag zur Betreuung eines Kindes in Kraft, fällt ein monatliches Besuchsgeld an. Die Höhe des Besuchsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Besuchsgeld ist bis zum 15. des Vormonates zu entrichten. Der

Vertrag zur Betreuung des Kindes kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats beendet werden.

Die Kündigung wird schriftlich an den Vorstand gerichtet.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Zahlung einer Ehrenamtspauschale i.H. von 750,00 Euro pro Jahr an die Ehrenamtsinhaber Vorstand, Kassenwart und für die Betreuung der Warteliste. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang der schriftlichen Einladung in dem Kleinkindgruppenraum bzw. -räumen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
3. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Der Inhaber eines Stimmrechts darf nicht mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung und die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und bestätigt oder verwirft die Zuwahl des Vorstandes.
6. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und des Satzungszwecks werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden gefasst.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand schriftlich einberufen werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag, der die Unterschrift von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:

Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1.000,00 Euro

Im Übrigen ist er berechtigt, alle Rechtsgeschäfte wahrzunehmen, die dem Vereinszweck dienen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar. Im Übrigen bleibt jedes Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt wird.



§ 6 SCHRIFTFÜHRER

1. Der Schriftführer wird anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahl des Schriftführers erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Jeder Ausscheidende ist wieder wählbar. Im Übrigen bleiben der Kassenwart und der Schriftführer so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Zur Förderung des Vereinszwecks wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder den Vorstand unterstützen.
2. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Kinder und 2 Betreuungspersonen.

§ 8 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate im Rückstand ist.
3. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Frauenhaus Reutlingen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 10 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt in der geänderten Form am 02.03.2016 in Kraft.